# Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Inden - Hebesatzsatzung vom 10.02.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBL. I S. 2931) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I. S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050), hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung am 10.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A)	auf	650 v. H.
2.	für Grundstücke (Grundsteuer B)	auf	880 v. H.

## § 2 Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf 650 v. H. festgesetzt.

# § 3 In-Kraft-Treten und Gültigkeitsdauer

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft und tritt zum 31.12.2022 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Hebesatzsatzung vom 10. Februar 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Inden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 10. Februar 2022

gez. Pfennings Bürgermeister